

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften an der Philosophischen Fakultät IV

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBL., S.342), am 14. November 2001 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 3 Studienaufenthalte im Ausland
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes
- § 5 Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise

Teil II

- § 6 Master-Prüfung
- § 7 Prüfer/Prüferinnen
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
- § 9 Abschlussprüfungen der Module und Zulassung
- § 10 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Master-Abschlussarbeit
- § 12 Master-Abschlussarbeit
- § 13 Thema und Begutachtung der Master-Abschlussarbeit
- § 14 Wiederholung der Master-Abschlussarbeit
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit
- § 16 Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit
- § 17 Wiederholung der Mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit
- § 18 Regelung für Behinderte
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Teil III

- § 20 Benotungen
- § 21 Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung im Fachstudium
- § 22 Zeugnis
- § 23 Hochschulgrad und Master-Urkunde
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil IV

- § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

¹ Diese Ordnung wurde am von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Teil I

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das erziehungswissenschaftliche Studium im genannten Studiengang einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2

Regelstudienzeit und Studienpunkte

- (1) Der Master-Studiengang Erziehungswissenschaften hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Jedes der Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten.

§ 3

Studienaufenthalte im Ausland

- (1) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.
- (2) Studiennachweise für das Fach Erziehungswissenschaften, die während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Erziehungswissenschaften an Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Jedoch kann die Anerkennung von Teilen der erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Teilprüfungen oder die Master-Abschlussarbeit anerkannt werden soll. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Im Fall des Wechsels des bisherigen Studiengangs werden bereits erbrachte universitäre Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Der/Die Studierende hat einen schriftlichen Antrag für die Anerkennung von auswärtig erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen und dem Antrag die für Entscheidung über die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 5

Studienaufbau, Studienpunkte und Studiennachweise

- (1) Das Studium im Master-Studiengang ist gegliedert in eine Studien- (A) und in eine Ab-

schlussphase (B) und hat einen Umfang von insgesamt 120 Studienpunkten. Davon entfallen auf die Studienphase (1. bis 3. Semester) insgesamt 90 und auf die Abschlussphase (4. Semester) 30 Studienpunkte. Die genannten Studienpunkte bzw. Zeitstunden können auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen reduziert werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Von den 120 Studienpunkten entfallen auf das Fachstudium Erziehungswissenschaften insgesamt 100 Studienpunkte: davon 70 auf die Studien- und 30 auf die Abschlussphase.

(3) Das Studium in der Studienphase (A) umfasst im Fachstudium entweder die Module

S	Wissenschaftstheorie und Pädagogik,	(Modul 1)
S	Theorien der Bildung und der Beziehungen zwischen pädagogischen und außerpädagogischen Bereichen,	(Modul 2)
S	Ästhetische Bildung,	(Modul 3)
S	Deutsche und europäische Erziehungs- und Bildungsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart und	(Modul 4)
S	Geschichte des pädagogischen Denkens und der Erziehungswissenschaft	(Modul 5)

im Profilbereich I

oder die Module

S	Pädagogische Diagnostik,	(Modul 6)
S	Evaluation,	(Modul 7)
S	Voraussetzungen und Forschungstraditionen vergleichender Bildungsforschung,	(Modul 8)
S	Expansion und Wandel moderner Bildungssysteme und	(Modul 9)
S	Theorien und Methoden kultureller Sensibilisierung	(Modul 10)

im Profilbereich II

oder die Module

S	Forschungsperspektiven zur Entwicklung lebensbegleitenden Lernens,	(Modul 11)
S	Institutionen- und Programmforschung,	(Modul 12)
S	Qualitative Verfahren zur Analyse von Lehr-/Lernsituationen mit Erwachsenen und	(Modul 13)
S	Bildungscontrolling und systematischer Kompetenzaufbau in der beruflichen Bildung	

im Profilbereich III
und, für jeden Studierenden/jede Studierende obligatorisch,
das Modul Wahlbereich. (Modul 15)

(4) Das Studium in den Modulen der Profilbereiche I, II und III hat einen Umfang von jeweils 60 Studienpunkten.

Im Profilbereich I wird das Studium im

Modul 1	durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 2	durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 3	durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 4	durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 5	durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise

für die erworbenen Studienpunkte belegt.

Im Profilbereich II wird das Studium im

Modul 6	durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 7	durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 8	durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 9	durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 10	durch 2 Lehrveranstaltungsnachweise

für die erworbenen Studienpunkte belegt.

Im Profildbereich III wird das Studium im
Modul 11 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 12 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 13 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise,
Modul 14 durch 3 Lehrveranstaltungsnachweise
für die erworbenen Studienpunkte belegt.

- (5) Das Studium im Modul 15 hat einen Umfang von 10 Studienpunkten und wird durch
S 1 benoteten Lehrveranstaltungsnachweis und
S sonstige Lehrveranstaltungsnachweise
für die erworbenen Studienpunkte belegt. Der für die erbrachte Arbeitsleistung in einer der
Lehrveranstaltungen des Moduls 15 vergebene benotete Lehrveranstaltungsnachweis gilt als
Modulabschlussprüfung. Die Benotung dieses Lehrveranstaltungsnachweises ist die Note der
Modulabschlussprüfung.
- (6) Hinzu kommen in der Studienphase der Besuch von Lehrveranstaltungen in einem Umfang von
20 Studienpunkten in einem anderen universitären Fach und/oder weiteren anderen universitä-
ren Fächern. Für das Studium in diesem Fach oder in diesen Fächern gelten die entsprechenden
Studien- und Prüfungsordnungen.
- (7) Das Studium in der Abschlussphase (B) (Modul 16) hat einen Umfang von 30 Studienpunkten.
Von diesen entfallen 20 Studienpunkte auf den Bereich Master-Abschlussarbeit und 10 auf den
Bereich Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit.

- (8) Das Studium in der Abschlussphase wird durch die Erstellung und Einreichung
S 1 schriftlichen Master-Abschlussarbeit und durch
S 1 Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit
belegt.
- (9) Das Studium in den Modulen 1 bis 15 wird mit je einer Abschlussprüfung für jedes Modul, dasjenige im Modul 16 mit der Erstellung, Vorlage, Begutachtung und Benotung der Master-Abschlussarbeit und mit der benoteten Mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit beendet (s. § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1).

Teil II

§ 6

Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung in der Zuständigkeit des Fachs Erziehungswissenschaften besteht aus insgesamt 7 oder aus insgesamt 8 studienbegleitenden Teilprüfungen: bei Wahl des *Profilbereichs I* aus 5 Modulabschlussprüfungen in der Studienphase (Module 1 bis 5), bei Wahl des *Profilbereichs II* aus 5 Modulabschlussprüfungen in der Studienphase (Module 6 bis 10) und bei Wahl des *Profilbereichs III* aus 4 Modulabschlussprüfungen in der Studienphase (Module 11 bis 14). Hinzu kommen in der Studienphase die Abschlussprüfung für das Modul 15 und in der Abschlussphase (Modul 16) die Erstellung einer schriftlichen Master-Abschlussarbeit sowie eine Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit

§ 7

Prüfer/Prüferinnen

- (1) Die Teilprüfungen (Module 1 bis 16) werden von allen hauptamtlich tätigen Professoren/Professorinnen sowie von allen hauptamtlich tätigen und in Erziehungswissenschaft habilitierten Privatdozenten/Privatdozentinnen derjenigen Abteilung der Erziehungswissenschaftlichen Institute abgenommen, die für das zu prüfende Modul zuständig ist.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder der 5 bzw. 6 Modulabschlussprüfungen in der Studienphase (A) ist das Vorliegen der jeweils für das zu prüfende Modul geforderten Studienpunkte.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung für das Studium in der Abschlussphase (B) ist das Vorliegen der Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss des Studiums aller Module im gewählten Profilbereich sowie das Vorliegen der für das Modul 15 verlangten Studiennachweise (s. dazu § 5 Abs. 5).

§ 9

Abschlussprüfungen der Module und Zulassung

- (1) In den Modulabschlussprüfungen soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Studierende über die in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Eine Modulabschlussprüfung gilt als bestanden, wenn in ihr mindestens die Note "sufficient/ausreichend (3,6 - 4,0)" erreicht ist.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen sind zum Abschluss der Vorlesungszeit bei einer von denjenigen prüfungsberechtigten Personen anzumelden, die Lehrveranstaltungen zu dem zu prüfenden Modul durchgeführt haben. Die Annahme zur Prüfung kann nur erfolgen, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfung erfüllt sind.
- (3) Anmeldung zur Prüfung, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und Annahme der Prüfung sind von dem gewählten Prüfer/der gewählten Prüferin und dem Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen. Damit ist der/die Studierende zur Modulabschlussprüfung zugelassen.
- (4) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen entweder durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten oder durch eine Klausur im Umfang von 90 Minuten zur Thematik des jeweiligen Moduls und dessen Schwerpunkte. Sie sind bis spätestens eine Woche vor Beginn des folgenden Semesters durchzuführen.
- (5) Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart eines sachkundigen Protokollanten/einer sachkundigen Protokollantin als Einzelprüfung durchgeführt und benotet. Das Protokoll enthält alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, ist von dem Prüfer/der Prüferin und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Auf Antrag der zu prüfenden Person werden bei der mündlichen Prüfung Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen.
- (6) Für die Klausur werden von dem Prüfer/der Prüferin 3 Themenstellungen vergeben, von denen von dem/der Studierenden eine Themenstellung auszuwählen und zu bearbeiten ist. Die Klausur ist schriftlich zu begutachten, zu benoten und mit der Unterschrift des Prüfers/der Prüferin beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.
- (7) Nach der bestandenen Modulabschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über den erfolgreichen Modulabschluss in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Aus dieser gehen die Studienphase, der Titel des Moduls, die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Note für die Modulabschlussprüfung hervor. Eine der Bescheinigungen verbleibt bei der Prüfungsakte, die andere wird dem/der Studierenden übergeben.
- (8) Nach dem erfolgreichen Abschluss des letzten zur Studienphase (A) gehörigen Moduls wird vom Prüfungsausschuss zugleich eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss dieses Studienabschnitts in ebenfalls zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Eine der Bescheinigungen verbleibt bei der Prüfungsakte, die andere wird dem/der Studierenden übergeben.

§ 10

Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Modulabschlussprüfungen, die mit "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)" beurteilt worden sind, können einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Abwertung der Prüfungsleistung aufgrund von Wiederholung(en) ist nicht statthaft.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit ist nach dem erfolgreichen und bescheinigten Abschluss der Studienphase (A) beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - S ein Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften,
 - S eine Erklärung dazu, dass dem Antragsteller/der Antragstellerin die Studien- und die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaften bekannt sind,
 - S ein Nachweis darüber, dass der Antragsteller/die Antragstellerin an der Humboldt-Universität im Master-Studiengang Erziehungswissenschaften mindestens seit Ende des letzten Sommersemesters immatrikuliert ist,
 - S eine Erklärung dazu, ob an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes von dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Master-Arbeit eingereicht und endgültig mit "fail/nicht bestanden (F)" beurteilt wurde,
 - S eine Erklärung dazu, dass der Antragsteller/die Antragstellerin an der Humboldt-Universität oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sich nicht in einem noch un abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
 - S ein Nachweis darüber, dass der Antragsteller/die Antragstellerin das Studium in der Studienphase (A) erfolgreich abgeschlossen hat, und
 - S eine Bescheinigung von einem/einer der thematisch zuständigen Professoren/Professorinnen oder von einem/einer der thematisch zuständigen Privatdozenten/Privatdozentinnen (s. § 7 Abs. 1), dass von ihm die Themenstellung für die Master-Abschlussarbeit und die Begleitung der Themenbearbeitung übernommen wird.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Master-Arbeit der Nachweis für den erfolgreichen Abschluss der Studienphase (A) noch nicht vor, kann der Antragsteller/die Antragstellerin unter Vorbehalt zur Abschlussarbeit zugelassen werden. Die vorbehaltlose Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt bei Vorlage dieser Bescheinigung. Diese muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht sein.
- (3) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Master-Abschlussarbeit

- (1) Das Studium des Bereichs Master-Abschlussarbeit im Modul 16 gilt als bestanden, wenn die Abschlussarbeit mindestens mit der Note "sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)" bewertet ist.
- (2) In der Master-Abschlussarbeit soll die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zu selbständiger wissenschaftlicher Problemanalyse durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer erziehungswissenschaftlichen Problemstellung nachgewiesen werden.
- (3) Die Abschlussarbeit ist eine eigens für die Master-Prüfung angefertigte Arbeit. Sie wird in der Regel in der deutschen Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (4) Die Abschlussarbeit soll einen Umfang von 50 maschinenschriftlichen Seiten nicht überschreiten und ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von dem Verfas-

ser/der Verfasserin der Arbeit zu versichern, dass diese selbständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

- (5) Die Abschlussarbeit wird binnen höchstens 6 Wochen verfasst. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Abschlussarbeit als "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)".
- (6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 13

Thema und Begutachtung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Das Thema für die Master-Abschlussarbeit wird aus dem gewählten Profilbereich in der Studienphase (A) vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch einen der Professoren/eine der Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen, die für die Module im gewählten Profilbereich thematisch zuständig sind (s. § 7 Abs. 1). Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.
- (2) Diejenige Person, von der das Thema der Master-Arbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung, die Begleitung der Themenbearbeitung und die Übernahme des Kolloquiums zur Mündlichen Verteidigung der Master-Arbeit. Der Themensteller/Die Themenstellerin ist Erstgutachter/Erstgutachterin bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit diesem/dieser bestellt der Prüfungsausschuss einen zweiten Gutachter/eine zweite Gutachterin, der/die die eingereichte Arbeit unabhängig von dem Erstgutachter/der Erstgutachterin prüft und beurteilt.
- (3) Besteht in der Beurteilung von Erst- und Zweitgutachter/Erst- und Zweitgutachterin eine Differenz von 2 Noten oder wird von einem der beiden Gutachter/einer der beiden Gutachterinnen die Abschlussarbeit mit "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)" bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren sachkundigen Gutachter/eine weitere sachkundige Gutachterin. Das dritte Gutachten verbleibt mit seiner Bewertung innerhalb des vorgegebenen Notenspielraums und ist ausschlaggebend.
- (4) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen und Zustellung der Abschlussarbeit an diese durch den Prüfungsausschuss bei diesem einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Abschlussarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 14

Wiederholung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit kann bei der Beurteilung "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)" einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.
- (2) Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Master-Abschlussarbeit zu beginnen.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bereich Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit im Modul 16 ist die endgültige Bewertung der Master-Abschlussarbeit mit

mindestens der Note "sufficient/ausreichend (3,6 - 4,0)". Ist dies der Fall, ist der/die Studierende zur Mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit zugelassen.

§ 16

Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit findet in Form eines Kolloquiums statt. In diesem soll der/die Studierende den Nachweis erbringen, dass er/sie die fachlichen Grundlagen beherrscht, und die Master-Abschlussarbeit im Kontext der gutachterlichen Äußerungen verteidigen.
- (2) Die Mündliche Verteidigung hat einen zeitlichen Umfang von 30 bis 50 Minuten und wird von dem Erst- und Zweitgutachter/der Erst- und Zweitgutachterin sowie gegebenenfalls auch von dem Drittgutachter/der Drittgutachterin in Gegenwart eines sachkundigen Protokollanten/einer sachkundigen Protokollantin als Einzelprüfung durchgeführt und benotet. Das Protokoll enthält alle wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Verteidigung, ist von den Prüfern/Prüferinnen und von dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Auf Antrag der zu prüfenden Person werden bei der Prüfung Zuhörer zugelassen.
- (3) Wird die Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit mindestens mit der Note "sufficient/ausreichend (3,6 - 4,0)" beurteilt, ist das Studium im Master-Studiengang Erziehungswissenschaften abgeschlossen.

§ 17

Wiederholung der Mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Wird die Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit mit der Note "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)" bewertet, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Diese kann frühestens nach Ablauf von 4 Wochen erfolgen. Eine Abwertung dieser Prüfungsleistung aufgrund der Wiederholung ist nicht statthaft.

§ 18

Regelung für Behinderte

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden/der Studierenden und den Prüfern/Prüferinnen fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)", wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn dieser/diese nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

- (3) Wird von dem/der Studierenden versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)".
- (4) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Für diesen Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)".
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierenden von den weiteren Prüfungen ausschließen.
- (6) Der/Die Studierende hat das Recht, innerhalb von 8 Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1, 3, 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, belastende Entscheidungen dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1, 3, 4 und 5 ausgeführt sind, soll der/die Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 20

Benotungen

- (1) Für Modulabschlussprüfungen, für die Master-Arbeit und für die Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit werden von dem zuständigen Prüfer/der zuständigen Prüferin oder von den zuständigen Prüfern/Prüferinnen folgende Noten vergeben:

S	1,0 bis 1,5	=	A:	hervorragend (excellent),
S	1,6 bis 2,0	=	B:	sehr gut (very good),
S	2,1 bis 3,0	=	C:	gut (good),
S	3,1 bis 3,5	=	D:	befriedigend (satisfactory),
S	3,6 bis 4,0	=	E:	ausreichend (sufficient) und
S	4,1 bis 5,0	=	F:	nicht bestanden (fail).
- (2) Die Benotung für den Bereich Master-Abschlussarbeit im Modul 16 wird entweder aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Arbeit durch Erst- und Zweitgutachter/Erst- und Zweitgutachterin errechnet oder sie erfolgt nach Maßgabe der Beurteilung durch den dritten Gutachter/die dritte Gutachterin.
- (3) Die Beurteilung für den Bereich Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit im Modul 16 erfolgt durch eine einzige Note.

§ 21

Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung im Fachstudium

- (1) In die Gesamtnote für die Master-Prüfung gehen die Benotungen für das Studium in den Modulen 1 bis 5 oder 6 bis 10 oder 11 bis 14, die Note für das Studium im Modul 15 sowie diejenige für die Master-Abschlussarbeit und diejenige für die Mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit nach den jeweils zu erbringenden bzw. erbrachten Studienpunkten gewichtet ein.
- (2) Die Gesamtnote für die Master-Prüfung wird vom Prüfungsausschuss errechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ge-

strichen.

- (3) Das Master-Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung "sufficient/ausreichend" (3,6 - 4,0) erreicht worden ist. Bei einer Gesamtnote von 1,0 gilt das Master-Studium als "with honors/mit Auszeichnung" bestanden.

§ 22 Zeugnis

- (1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:
- S die studierten Module nach Fachstudium und weiterem universitären Fach bzw. nach weiteren universitären Fächern sowie nach Studienphasen und Titeln geordnet,
 - S die jeweils erbrachten Studienpunkte,
 - S die Noten für die Modulabschlussprüfungen,
 - S das Thema der Master-Abschlussarbeit sowie
 - S die Gesamtnote(n).
- (2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV sowie von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

§ 23 Hochschulgrad und Master-Urkunde

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaften wird der Hochschulgrad "Master of Arts" verliehen.
- (2) Mit der Verleihung dieses Hochschulgrades wird eine Master-Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in der deutschen und in der englischen Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift des Dekans/der Dekanin der Philosophischen Fakultät IV sowie die des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach der Aushändigung der Master-Urkunde kann der/die Master of Arts einen schriftlichen Antrag auf Einsicht in seine/ihre Prüfungsakte beim Prüfungsausschuss stellen. Dem Antrag ist stattzugeben.

Teil IV

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung ganz oder teilweise als "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der/die Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der/Die Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und die Master-Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)" erklärt wurde. Gegebenenfalls ist vom Prüfungsausschuss ein neues Zeugnis und eine neue Master-Urkunde auszustellen.

§ 26 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern: aus

S drei hauptamtlich tätigen Professoren/Professorinnen,
S einem/einer hauptamtlich tätigen akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterin und
S einem/einer Studierenden.

Der Vorsitzende/Die Vorsitzende ist Professor/Professorin. Der/Die Studierende soll das Studium in der Grundlagenphase erfolgreich abgeschlossen haben.

- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV eingesetzt. Die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters / seiner/ihrer Stellvertreterin erfolgt durch die Mitglieder dieses Ausschusses mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit für die hauptamtlich tätigen Mitglieder beträgt 3 Jahre, für das studentische Mitglied in der Regel 1 Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ihm in der Studien- und Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben. Des weiteren achtet er auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten, legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen und erarbeitet Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem Öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende dazu zu verpflichten.

§ 27 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Erziehungswissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.